

AMTSBLATT 04/09 VOM 25. FEBRUAR 2009

FREIGABE VERKAUFSOFFENER SONN- UND FEIERTAGE

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Jahre 2009 in der Gemeinde Schwielowsee vom 18.02.2009

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbG LÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06 Nr. 15 S. 158) i. V. m. der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung) vom 24.06.05 (GVBl. II S. 382) verordnet die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee als Ordnungsbehörde:

§ 1

Aus Anlass der durch die örtliche Ordnungsbehörde festgesetzten Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Schwielowsee entsprechend § 5 Abs. 1 BbG LÖG wie folgt öffnen.

aus Anlass des Frühlingsfestes

29.03.2009, 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr Öffnung der Verkaufsstellen

aus Anlass des Geranienfestes

05.04.2009, 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr Öffnung der Verkaufsstellen

aus Anlass des Schill-Gedenk- Biwaks

26.04.2009, 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr Öffnung der Verkaufsstellen

aus Anlass des Muttertages

10.05.2009, 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr Öffnung der Verkaufsstellen

aus Anlass der Eröffnung der Grillsaison

17.05.2009, 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr Öffnung der Verkaufsstellen

aus Anlass des Fahrradsonntages

20.09.2009, 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr Öffnung der Verkaufsstellen

§ 2

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Schwielowsee, den 19.02.2009

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Jahre 2009 in der Gemeinde Schwielowsee“ wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 19.02.2009

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

SATZUNG DER GEMEINDE ÜBER DIE AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden der Fraktionen sowie für weitere Personen

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 18.02.2009 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der Fraktionen haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz des Verdienstausfalls sowie Reise- und Fahrkostenerstattung. Sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Sitzungsgeld.

(2) Mitglieder der Gemeindevertretung im Sinne dieser Satzung sind die in die Gemeindevertretung gewählten Mitglieder.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Ehrenamt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechgebühren, abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt monatlich EUR 55,00

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wird für

- a) den Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von EUR 216,00
 - b) die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung in Höhe von EUR 55,00
- gewährt.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhält im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Diese Aufwandsentschädigung wird dann gewährt, wenn der Vertretungsfall länger als ein Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden entfällt für diesen Zeitraum.

§ 4

Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortsbeirates

(1) Die Mitglieder eines Ortsbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 20,00.

(2) Sitzungsgeld wird bei Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates in Höhe von EUR 11,00 gewährt.

(3) Die Ortsvorsteher erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- a) OT Ferch: EUR 436,00
- b) OT Geltow: EUR 560,00
- c) OT Caputh: EUR 600,00.

§ 5

Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld wird bei Teilnahme an Sitzungen:

- a) der Gemeindevertretung je Gemeindevertreter EUR 11,00
- b) des Ausschusses je Ausschussmitglied EUR 11,00
- c) für sachkundige Einwohner bei der Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen EUR 11,00
- d) für einen zulässigen Vertreter, wenn dieser die Vertretung ausübt, an Stelle des Mitglieds EUR 11,00

gewährt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt. Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

§ 6

Verdienstaussfall

(1) Auf Antrag ist Mitgliedern der Gemeindevertretung der Verdienstaussfall zu erstatten. Der Verdienstaussfall berechnet sich je Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit. Die regelmäßige Arbeitszeit wird auf die Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr bestimmt. Der Höchstsatz für die Erstattung von Verdienstaussfall beträgt EUR 10,00/Arbeitsstunde.

(2) Der Verdienstaussfall kann außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nur in Ausnahmefällen – wie etwa bei Schichtarbeitern bei tatsächlicher Arbeitsverpflichtung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten – erstattet werden.

(3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr kann für die Dauer der durch die ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten notwendigen Abwesenheit auf einen entsprechenden Nachweis hin eine Entschädigung für die Betreuung der Kinder bis zu einem Höchstsatz von EUR 6,00/Stunde gewährt werden. Dies gilt nur, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während der Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht möglich war.

(4) Der Verdienstaussfall kann monatlich höchstens für 35 Arbeitsstunden gewährt werden.

§ 7

Reise- und Fahrkostenerstattung

(1) Die Erstattung der Reise- und Fahrkosten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erstattung von Kosten, für bei der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit durchgeführten Reisen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee.

§ 8

Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes, des Ersatzes des Dienstausfalls sowie der Reise- und Fahrkostenerstattung erfolgt vierteljährlich. Die Auszahlung erfolgt bis zum 20. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung wird jeweils für den vollen Monat des Beginns und des Endens der ehrenamtlichen Tätigkeit gewährt.
- (3) In dem Fall, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung wiedergewählt wird, kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch das Mitglied der Gemeindevertretung, durch das Mitglied des Ortsbeirates oder durch den sachkundigen Einwohner nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Voraussetzung für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die Unterschrift des Mitglieds der Gemeindevertretung, des Mitglieds des Ortsbeirates oder des sachkundigen Einwohners auf dem Anwesenheitsverzeichnis der jeweiligen Gemeindevertreter- oder Ausschusssitzung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Schwielowsee, den 19.02.2009

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden der Fraktionen sowie für weitere Personen der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 19.02.2009

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

STELLENAUSSCHREIBUNG

In der Gemeinde Schwielowsee ist zum 01. April 2009 die Stelle einer / eines

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiters für den Bereich Tourismusmarketing

zu besetzen.

Die Stelle ist befristet für 2 Jahre und wird mit einer durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit von 30,0 Stunden besetzt.

Dienstort: Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Ferch

Stellenwert: Entgeltgruppe 8 nach TVöD

AUFGABENGEBIETE:

- Erarbeitung eines Tourismusmarketingkonzeptes der Gemeinde und Beobachtung der touristischen Entwicklung regional und überregional,
- Mitwirkung an der Erarbeitung der Erholungsortentwicklungskonzeption,
- Umsetzung einheitlicher Werbestrategien,
- Haushaltsplanung, Haushaltsüberwachung,
- Zuarbeiten zur Veranstaltungsplanerstellung und Terminkoordinierung für Messen, Ausstellungen, Veranstaltungen im touristischen Bereich,
- Zuarbeiten zur Erarbeitung von Prospektmaterial,
- Ortspflege und Weiterentwicklung bzw. Fortschreibung des touristischen Wegeleitsystems einschließlich Sehenswürdigkeiten und öffentliche Gebäude in Zusammenarbeit mit dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit,
- Kulturförderung u.a.

AN DIE BEWERBER/INNEN WERDEN FOLGENDE ANFORDERUNGEN GESTELLT:

- Einschlägige Berufserfahrung in diesem Bereich,

- Zuverlässigkeit, Flexibilität, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen sowie ausgeprägte Fähigkeit zur konzeptionellen Tätigkeit,
- Fundierte Anwenderkenntnisse der IT Standardanwendungen (MS-Office) und der Nutzung des Internets,
- Gute Ausdrucksfähigkeit in mündlicher und schriftlicher Form,
- Servicebewusstsein und Kundenorientierung,
- Sozialkompetenz,
- Teamgeist, Selbständigkeit und Belastbarkeit.

Der Besitz des Führerscheins Klasse B sowie ausreichende Fahrpraxis werden erwartet.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg, aktuelle Zeugnisse und Führungszeugnis) richten Sie bitte unter dem Kennwort „Tourismus“ bis spätestens zum 15. März 2009 an die

Gemeinde Schwielowsee

Personalabteilung

OT Ferch

Potsdamer Platz 9

14548 Schwielowsee